

Brandschutz

und in denen Genossenschaftsbauern und andere Werktätige sowie auch Vertreter der Fachorgane des Rates (insbesondere für die Aufgabebereiche Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Planung, Investitionen, Bauwesen, Liegenschaftsdienst) mitarbeiten (§ 7 Bodennutzungsverordnung), Vielfach wurden solche Kommissionen auch bei den Räten der Städte und Gemeinden gebildet. Hier bedarf es einer guten Abstimmung des Arbeitsplans der Bodenkommission mit dem der Ständigen Kommission Landwirtschaft. Die Kontrollergebnisse der Bodenkommission sollten in der Ständigen Kommission ausgewertet und in der Volksvertretung beraten werden.

Die Abgeordneten, die in anderen Kommissionen mitwirken, sollten Vorschläge und Hinweise, die sie bei ihrer Tätigkeit erhalten, und eigene Feststellungen über ungenutzte Reserven oder über Ungesetzlichkeiten an die Bodenkommissionen bzw. an die Fachorgane Landwirtschaft herantragen.

Landeskulturgesetz, §§ 17 bis 21; VO zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung - Bodennutzungsverordnung - vom 26. 2. 1981 (GBl. 11981 Nr. 10 S. 105). Empfehlungen des Staatsrates der DDR zur Tätigkeit der Volksvertretungen, ihrer Organe und Abgeordneten in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (Informationen für örtliche Volksvertretungen, Juni 1982/11, Dezember 1982, April 1983/1).

Brandschutz - Maßnahmen, Mittel und Methoden zur Verhütung von Bränden, zur schnellen und wirksamen Brandbekämpfung sowie zum Schutz der Bürger und Sachwerte vor den von Bränden ausgehenden Gefahren.

Der B. ist Anliegen der sozialistischen Gesellschaft und bedarf der aktiven Mitarbeit aller Bürger. Er muß in allen Bereichen zum festen Bestandteil der Leitung werden. Das erfordert z. B., die Ursachen und Bedingungen für das Entstehen von Bränden zu untersuchen sowie diese auszuschließen bzw. zu beseitigen; die Einsatzbereitschaft der zur Brandbekämpfung erforderlichen Kräfte sowie die Bereitstellung und ständige Funktionsfähig-

keit aller erforderlichen Anlagen, Geräte und Mittel zur schnellen Brandwarnung, -Wahrnehmung, -meldung und -bekämpfung zu sichern; eine dem B. entsprechende Verhaltensweise der Bürger herauszubilden, vor allem mittels einer auf die konsequente Einhaltung der B.bestimmungen gerichteten differenzierten Erziehung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Aus- und Weiterbildung (vgl. §§ 1 und 2 Brandschutzgesetz).

Der B. gehört zur Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe für die Gewährleistung von —> Ordnung und Sicherheit sowie der —> Gesetzlichkeit. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der örtlichen Staatsorgane auf dem Gebiet des B. sind im Brandschutzgesetz und im GöV geregelt. Im § 34 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 GöV wird für die Bezirkstage, Kreistage und deren Räte festgelegt, daß sie die Verhütung und Bekämpfung von Bränden, Havarien und anderen Schadensfällen zu organisieren haben.

Für die Volksvertretungen und Räte der Städte und Gemeinden wird im § 68 Abs. 3 GöV deren Verantwortung für die Tätigkeit der örtlichen —> freiwilligen Feuerwehren und für den Schutz vor Brandgefahren geregelt. Die Räte der Städte und Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß die örtlichen freiwilligen Feuerwehren die festgelegte personelle Stärke haben, ständig einsatzbereit sind und die ihnen übertragenen Aufgaben verwirklichen.

Die Räte entscheiden über die Aufnahme von Bürgern in die örtlichen freiwilligen Feuerwehren und über die Ernennung von Angehörigen dieser Feuerwehren in Funktionen. Im Ausnahmefall können sie durch Beschluß Bürger zur Mitarbeit in den örtlichen freiwilligen Feuerwehren für die Dauer bis zu 3 Jahren verpflichten. Zur Beseitigung von Mängeln im B. haben die Vorsitzenden und die zuständigen Mitglieder der Räte der Städte und Gemeinden das Recht, auf der Grundlage von Rechtsvorschriften —> Auflagen zu erteilen (§9 Abs. 3 Brandschutzgesetz).

Die Aufgaben des B. sind Bestandteil der Pläne der Volksvertretungen, der Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie der Wettbewerbsprogramme im -> „Mach mit!“-Wettbewerb. Alle ständigen Kommissionen nehmen auf ihrem Gebiet